

Unterlage für die 91. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (3. Sitzung im Sommersemester 2014) am 18. Juni 2014

Drucksache-Nr.: 440/91/3 SoSe 2014

Ausgabedatum: 11. Juni 2014

---

## TOP 5 ORDNUNGEN DER PROFESSIONAL SCHOOL

Bezug:

- A) DRITTE ÄNDERUNG DER RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE BERUFSSPEZIFISCHEN FAKULTÄTSÜBERGREIFENDEN WEITERBILDENDEN MASTERSTUDIENGÄNGE; HIER: BESCHLUSSFASSUNG DURCH DEN SENAT
- B) ERSTE ÄNDERUNG DER ANLAGE 2.5 WIRTSCHAFTSINGENIEURWISSENSCHAFTEN ZUR ZUGANG- UND ZULASSUNGSORDNUNG FÜR DIE BERUFSSPEZIFISCHEN FAKULTÄTSÜBERGREIFENDEN WEITERBILDENDEN MASTERSTUDIENGÄNGE; HIER: BESCHLUSSFASSUNG DURCH DEN SENAT
- C) ERSTE ÄNDERUNG DER ANLAGE 5.5 WIRTSCHAFTSINGENIEURWISSENSCHAFTEN ZUR RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE BERUFSSPEZIFISCHEN FAKULTÄTSÜBERGREIFENDEN WEITERBILDENDEN MASTERSTUDIENGÄNGE; HIER: BESCHLUSSFASSUNG DURCH DEN SENAT
- D) DRITTE ÄNDERUNG DER GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE BERUFSSPEZIFISCHEN FAKULTÄTSÜBERGREIFENDEN WEITERBILDENDEN MASTERSTUDIENGÄNGE; HIER: ANHÖRUNG DES SENATS
- E) VIERTE ÄNDERUNG DER ZUGANGS- UND ZULASSUNGSORDNUNG FÜR DIE BERUFSSPEZIFISCHEN FAKULTÄTSÜBERGREIFENDEN WEITERBILDENDEN MASTERSTUDIENGÄNGE; HIER: BESCHLUSSFASSUNG DURCH DEN SENAT
- F) VIERTE ÄNDERUNG DER ZUGANGS- UND ZULASSUNGSORDNUNG FÜR DIE FAKULTÄTSÜBERGREIFENDEN WEITERBILDENDEN MASTERSTUDIENGÄNGE; HIER: BESCHLUSSFASSUNG DURCH DEN SENAT
- G) ERSTE ÄNDERUNG ANLAGE 1 MANUFACTURING MANAGEMENT/INDUSTRIETECHNIK ZUR ZUGANGS- UND ZULASSUNGSORDNUNG FÜR DIE FAKULTÄTSÜBERGREIFENDEN WEITERBILDENDEN MASTERSTUDIENGÄNGE; HIER: BESCHLUSSFASSUNG DURCH DEN SENAT
- H) SECHSTE ÄNDERUNG DER RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE FAKULTÄTSÜBERGREIFENDEN WEITERBILDENDEN MASTERSTUDIENGÄNGE; HIER: BESCHLUSSFASSUNG DURCH DEN SENAT
- I) VIERTE ÄNDERUNG DER ANLAGE 5.1 MANUFACTURING MANAGEMENT/INDUSTRIETECHNIK ZUR RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE FAKULTÄTSÜBERGREIFENDEN WEITERBILDENDEN MASTERSTUDIENGÄNGE; HIER: BESCHLUSSFASSUNG DURCH DEN SENAT
- J) DRITTE ÄNDERUNG DER ANLAGE 5.8 STRATEGIC MANAGEMENT ZUR RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE FAKULTÄTSÜBERGREIFENDEN WEITERBILDENDEN MASTERSTUDIENGÄNGE; HIER: BESCHLUSSFASSUNG DURCH DEN SENAT
- K) FÜNFTE ÄNDERUNG DER GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE FAKULTÄTSÜBERGREIFENDEN WEITERBILDENDEN MASTERSTUDIENGÄNGE; HIER: ANHÖRUNG DES SENATS
- L) DRITTE ÄNDERUNG DER RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE FAKULTÄTSÜBERGREIFENDEN AKADEMISCHEN ZERTIFIKATSTUDIEN; HIER: BESCHLUSSFASSUNG DURCH DEN SENAT

### Sachstand

Gegenstand der Änderungen in den vorliegenden Unterlagen sind die Umsetzung von Auflagen aus Akkreditierungsverfahren sowie in dem Zusammenhang mit aufgenommene Vereinheitlichungen und inhaltliche Weiterentwicklungen, die nachstehend in den Anlagen noch näher ausgeführt werden. Sämtliche Ordnungen sind durch die jeweiligen



relevanten hochschulinternen Bereiche (Justiziariat, Leitung Studierendenservice) geprüft und durch die ZSK der Professional School einstimmig verabschiedet worden. Der Senat wird um Beschlussfassung der unter a) bis c), e) bis j) und l) genannten Änderungen von Rahmenprüfungsordnungen, fachspezifischen Anlagen und Zugangs- und Zulassungsordnungen sowie um Anhörung zu den geplanten Änderung von Gebührenordnungen unter d) und k) gebeten.

### **Beschlussvorschläge**

1. Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG die 3. Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die berufspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge gem. Anlage 1 zur Drs. Nr. 440/91/3 SoSe 2014.
2. Der Senat beschließt gem. 18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG die 1. Änderung der Anlage 2.5 Wirtschaftsingenieurwissenschaften zur Zugang- und Zulassungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge gem. Anlage 2 zur Drs. Nr. 440/91/3 SoSe 2014.
3. Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG die 1. Änderung der Anlage 5.5 Wirtschaftsingenieurwissenschaften zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge gem. Anlage 3 zur Drs. Nr. 440/91/3 SoSe 2014.
4. Der Senat beschließt gem. § 18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG die 4. Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge gem. Anlage 5 zur Drs. Nr. 440/91/3 SoSe 2014.
5. Der Senat beschließt gem. § 18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG die 4. Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge gem. Anlage 6 zur Drs. Nr. 440/91/3 SoSe 2014.
6. Der Senat beschließt gem. § 18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG die 1. Änderung der Anlage 1 Manufacturing Management/Industriemanagement zur Zugangs- und Zulassungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge gem. Anlage 7 zur Drs. Nr. 440/91/3 SoSe 2014.
7. Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG die 6. Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge gem. Anlage 8 zur Drs. Nr. 440/91/3 SoSe 2014.
8. Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG die 4. Änderung der Anlage 5.1 Manufacturing Management/Industriemanagement zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge gem. Anlage 9 zur Drs. Nr. 440/91/3 SoSe 2014.
9. Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG die 3. Änderung der Anlage 5.8 Strategic Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge gem. Anlage 10 zur Drs. Nr. 440/91/3 SoSe 2014.
10. Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG die 3. Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien gem. Anlage 12 zur Drs. Nr. 440/91/3 SoSe 2014.

## A) DRITTE ÄNDERUNG DER RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE BERUFSPEZIFISCHEN FAKULTÄTSÜBERGREIFENDEN WEITERBILDENDEN MASTERSTUDIENGÄNGE

Geltende Fassung RPO (Gazette Nr. 25/13)	Änderungsempfehlung	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Studienabschluss</b></p> <p>(4) Die fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung regeln den Aufbau und die Anzahl der fachlichen und ggf. überfachlichen Module.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Studienabschluss</b></p> <p>(4) Die fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung regeln den Aufbau und die Anzahl der fachlichen und ggf. überfachlichen Module.</p> <p><a href="#"><u>(5) Die Festlegung, wie viele Arbeitsstunden in der Bandbreite von 25-30 einem ECTS-Punkt zugrunde gelegt werden, erfolgt in den fachspezifischen Anlagen.</u></a></p> <p><a href="#"><u>(6) Die Studiengänge können in Deutsch und/oder Englisch angeboten werden. Näheres ist in den den fachspezifischen Anlagen geregelt.</u></a></p>	<p>Umsetzung Akkreditierungsvorlage</p> <p>Vereinheitlichung mit anderen RPO</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7a Nachteilsausgleich</b></p> <p>(1) Machen Studierende glaubhaft, dass sie z.B. wegen länger andauernder körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheiten, nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann ein fachärztliches Attest verlangt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.</p> <p>(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7a Nachteilsausgleich</b></p> <p>(1) Machen Studierende glaubhaft, dass sie z.B. wegen länger andauernder körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheiten, nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann ein fachärztliches Attest verlangt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.</p> <p>(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, <a href="#"><u>Geschwister</u></a>, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.</p>	<p>Vereinheitlichung mit anderen RPO</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen</b></p> <p>(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) beträgt und bei mehreren Teilprüfungsleistungen höchstens</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen</b></p> <p>(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) beträgt und bei mehreren Teilprüfungsleistungen höchstens</p>	

<p>eine Teilprüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, die in ihrer Form den Leistungen gem. § 7 Abs. 2 entsprechen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungsleistungen, gewichtet nach der Zahl der Credits. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Berechnung der Modulnote gilt die Tabelle in Absatz 1, 3. Spalte, entsprechend.</p>	<p>eine Teilprüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, die in ihrer Form den Leistungen gem. § 7 Abs. 2 entsprechen, errechnet sich die Modulnote aus der Summe der anteilig gewichteten Teilnoten nach der Vorgabe der jeweiligen fachspezifischen Anlage. Weist die fachspezifische Angabe keine Gewichtung aus, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, die in ihrer Form den Leistungen gem. § 7 Abs. 2 entsprechen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungsleistungen, gewichtet nach der Zahl der Credits. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Berechnung der Modulnote gilt die Tabelle in Absatz 1, 3. Spalte, entsprechend.</p>	Inhaltliche Korrektur und Vereinheitlichung mit anderen RPO der PS
	<p><b>§ 12</b> <b>Zulassung zur Masterarbeit</b></p> <p>(1) Zur Masterarbeit ist zuzulassen, wer in dem entsprechenden Studiengang eingeschrieben ist, die Modulprüfungen mit Ausnahme der gemäß den fachspezifischen Anlagen in der Regelstudienzeit im gleichen Semester bzw. Semestern der Masterarbeit liegenden Module bestanden hat. Davon unbeschadet gilt die und unbeschadet der Regelung des Abs. 3 etwaige Zulassungsauflagen gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg erfüllt hat.</p> <p>(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit muss schriftlich beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bereits bei der Hochschule befinden, beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1,</li><li>- ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüferin oder -prüfer,</li><li>- ein Themenvorschlag in Deutsch und Englisch Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Masterarbeit entnommen werden soll,</li><li>- eine Erklärung, ob die Masterarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit</li></ul>	Flexibilisierung, wann Studium und Zulassungsauflagen berufsbegleitend erfüllt werden  Inhaltliche Korrektur

	<p>vergeben werden soll und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teil dieser in demselben Studiengang an einer Universität oder Gleichgestellten Hochschule in der BRD nicht bestanden ist.</li> </ul> <p><a href="#"><u>(3) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag den Prüfling auch dann vorläufig zur Abschlussarbeit zulassen, wenn noch nicht alle Modulprüfungen einschließlich Prüfungsvorleistungen / Studienleistungen bestanden bzw. noch nicht alle Zulassungsauflagen gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg erfüllt sind.</u></a> Dieses setzt voraus, dass ein Nachholen dieser Modulprüfungen <a href="#"><u>oder Zulassungsauflagen</u></a> ohne Beeinträchtigung des Studiums erwartet werden kann.</p> <p>(4) Die Zulassung wird versagt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1 nicht erfüllt sind,</li> <li>- die Unterlagen gem. Abs. 2 unvollständig sind oder</li> <li>- die Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.</li> </ul> <p>(5) Der Zulassungsantrag kann bis zum Bearbeitungsbeginn der Masterarbeit zurückgenommen werden.</p> <p><a href="#"><u>(6) Der Prüfungsausschuss kann verbindliche Meldetermine festsetzen und hochschul öffentlich bekannt geben. Studierende, die alle Voraussetzungen zur Zulassung zur Masterarbeit erfüllt haben, müssen spätestens 6 Monate nach Erfüllung der letzten Voraussetzung einen Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit stellen. Stellen sie diesen Antrag ohne Vorliegen trifftiger Gründe nicht oder nicht fristgerecht, gilt die Masterarbeit mit "nicht bestanden" bewertet.</u></a></p>	<p>Flexibilisierung (s.o.)</p> <p>Streichung, da rechtlich ohne Bestandskraft</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Zeugnisse, Urkunde und Bescheinigungen</b></p> <p>(1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. Ist die Masterprüfung nicht bestanden, so erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid. (...)</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Zeugnisse, Urkunde und Bescheinigungen</b></p> <p>(1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt – <a href="#"><u>möglichst innerhalb von vier Wochen. Voraussetzung dafür ist die Erfüllung der Zulassungsauflagen gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg.</u></a> Ist die Masterprüfung nicht bestanden, so erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsaus-</p>	<p>Rechtsbedingte Klarstellung, dass Masterprüfung erst nach Erfüllung der Zulassungsauflagen bestanden ist.</p>

<p>(3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union / Europarat / Unesco aus (Anlage). Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die Hochschule soll den Absolventen zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements eine Übersetzung der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen. In Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) wird im Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle ausgewiesen.</p>	<p>schusses hierüber einen schriftlichen Bescheid. (...)</p> <p>(3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union / Europarat / Unesco aus (Anlage). Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die Hochschule soll den Absolventen zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements eine Übersetzung der Urkunden, <a href="#">und</a> Zeugnisse <a href="#">und „Transcript of Records“</a> in englischer Sprache aushändigen. In Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) wird <a href="#">immit dem</a> Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle ausgewiesen.</p>	<p>Inhaltliche Anpassung und Vereinheitlichung mit anderen RPO; Struktur des DS ist vorgegeben, daher nur Ausgabe „mit“ dem DS</p>				
<p><b>§ 17</b> <b>Ungültigkeit der Masterprüfung</b></p> <p>(1) Wurde bei der Masterprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für ganz oder teilweise „nicht bestanden“ erklären.</p>	<p><b>§ 17</b> <b>Ungültigkeit der Masterprüfung</b></p> <p>(1) Wurde bei der Masterprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für <a href="#">ganz oder teilweise</a> „nicht bestanden“ erklären.</p>	<p>Löschnung aufgrund von Anräten des Justiziariats, da rechtlich teilweise Anrechnung problematisch und Vereinheitlichung mit anderen RPO</p>				
<p><b>ANLAGE I</b></p> <table border="1" data-bbox="148 1155 855 1425"> <tr> <td data-bbox="148 1155 406 1425">Anlage 4</td> <td data-bbox="406 1155 855 1425"> <p>Diploma Supplement</p> <p>4.1 Master in Auditing (M.A.)</p> <p>4.2 Master Baurecht und Baumanagement (M.A.)</p> <p>4.3 Competition &amp; Regulation (LL.M.)</p> <p>4.4 Corporate and Business Law (LL.M.)</p> <p>4.5 Wirtschaftsingenerwissenschaften (M.Sc.)</p> </td> </tr> </table>	Anlage 4	<p>Diploma Supplement</p> <p>4.1 Master in Auditing (M.A.)</p> <p>4.2 Master Baurecht und Baumanagement (M.A.)</p> <p>4.3 Competition &amp; Regulation (LL.M.)</p> <p>4.4 Corporate and Business Law (LL.M.)</p> <p>4.5 Wirtschaftsingenerwissenschaften (M.Sc.)</p>	<p><b>ANLAGE I</b></p> <table border="1" data-bbox="979 1155 1686 1425"> <tr> <td data-bbox="979 1155 1237 1425">Anlage 4</td> <td data-bbox="1237 1155 1686 1425"> <p>Diploma Supplement</p> <p><a href="#">4.1 Master in Auditing (M.A.)</a></p> <p><a href="#">4.2 Master Baurecht und Baumanagement (M.A.)</a></p> <p><a href="#">4.3 Competition &amp; Regulation (LL.M.)</a></p> <p><a href="#">4.4 Corporate and Business Law (LL.M.)</a></p> <p><a href="#">4.5 Wirtschaftsingenerwissenschaften (M.Sc.)</a></p> </td> </tr> </table>	Anlage 4	<p>Diploma Supplement</p> <p><a href="#">4.1 Master in Auditing (M.A.)</a></p> <p><a href="#">4.2 Master Baurecht und Baumanagement (M.A.)</a></p> <p><a href="#">4.3 Competition &amp; Regulation (LL.M.)</a></p> <p><a href="#">4.4 Corporate and Business Law (LL.M.)</a></p> <p><a href="#">4.5 Wirtschaftsingenerwissenschaften (M.Sc.)</a></p>	<p>Keine formelle Verabschiedung der einzelnen DS, sondern nur der Grundstruktur</p>
Anlage 4	<p>Diploma Supplement</p> <p>4.1 Master in Auditing (M.A.)</p> <p>4.2 Master Baurecht und Baumanagement (M.A.)</p> <p>4.3 Competition &amp; Regulation (LL.M.)</p> <p>4.4 Corporate and Business Law (LL.M.)</p> <p>4.5 Wirtschaftsingenerwissenschaften (M.Sc.)</p>					
Anlage 4	<p>Diploma Supplement</p> <p><a href="#">4.1 Master in Auditing (M.A.)</a></p> <p><a href="#">4.2 Master Baurecht und Baumanagement (M.A.)</a></p> <p><a href="#">4.3 Competition &amp; Regulation (LL.M.)</a></p> <p><a href="#">4.4 Corporate and Business Law (LL.M.)</a></p> <p><a href="#">4.5 Wirtschaftsingenerwissenschaften (M.Sc.)</a></p>					

**B) ERSTE ÄNDERUNG DER ANLAGE 2.5 WIRTSCHAFTSINGENIEURWISSENSCHAFTEN ZUR ZUGANG- UND ZULASSUNGSORDNUNG FÜR DIE BERUFSSPEZIFISCHEN FAKULTÄTSÜBERGREIFENDEN WEITERBILDENDEN MASTERSTUDIENGÄNGE**

Geltende Fassung Anlage 2.4 (Gazette Nr. 03/13)	Änderungsempfehlung	Begründung
<p><b>2) Berufserfahrung</b>  Die persönliche Eignung setzt eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung voraus, die in der Regel nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss erworben wurde. Als einschlägige Berufserfahrung nach § 4 Abs. 2 Nr. b) gelten Erfahrungen aus hauptamtlichen qualifizierten (ggfs. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnissen.  Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.</p> <p><b>3) Sprachkenntnisse</b>  Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus besondere Englischkenntnisse nachweisen. Folgende zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Testergebnisse werden als ausreichend anerkannt:  § TOEFL internetbasiert mit mindestens 80 Punkten, computerbasiert mit mindestens 213 Punkten, papierbasiert mit mind. 550 Punkten,  § IELTS (Academic Version) mit mindestens 6.0 Punkten,  § CAE/CPE mit mindestens Level B2,  § TOEIC (Listening and Reading) mit mindestens 750 Punkten,  § Test des Fremdsprachenzentrums der Leuphana Universität Lüneburg mit äquivalentem Punktwert.  Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:  § Andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert,  § dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 6 Monaten Dauer,  § englischsprachige Publikation in einem anerkannten Wissenschaftsmedium.</p>	<p><b>2) Berufserfahrung</b>  Die persönliche Eignung setzt eine mindestens <u>zweijährige achtzehnmonatige</u> einschlägige Berufserfahrung voraus, die in der Regel nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss erworben wurde. Als einschlägige Berufserfahrung nach § 4 Abs. 2 Nr. b) gelten Erfahrungen aus hauptamtlichen qualifizierten (ggfs. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnissen.  Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.</p> <p><b>3) Sprachkenntnisse</b>  <u>Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus besondere Englischkenntnisse nachweisen. Folgende zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Testergebnisse werden als ausreichend anerkannt:</u>  <u>§ TOEFL internetbasiert mit mindestens 80 Punkten,</u>  <u>computerbasiert mit mindestens 213 Punkten, papierbasiert mit mind. 550 Punkten,</u>  <u>§ IELTS (Academic Version) mit mindestens 6.0 Punkten,</u>  <u>§ CAE/CPE mit mindestens Level B2,</u>  <u>§ TOEIC (Listening and Reading) mit mindestens 750 Punkten,</u>  <u>§ Test des Fremdsprachenzentrums der Leuphana Universität Lüneburg mit äquivalentem Punktwert.</u>  <u>Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:</u>  <u>§ Andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert,</u>  <u>§ dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 6 Monaten Dauer,</u>  <u>- § englischsprachige Publikation in einem anerkannten Wissenschaftsmedium.</u></p>	<p>Beabsichtigte Erhöhung der Zahl aussichtsreicher Bewerber/innen aufgrund der Erfahrungen da überdurchschnittlich viele Interessent/innen ihren ersten Studienabschluss im Herbst eines Jahres erwerben.</p> <p>Da im Studienprogramm keinerlei fremdsprachige Module/Lerneinheiten auftauchen, besteht nicht die Notwendigkeit besondere Kenntnisse einer Fremdsprache vorauszusetzen. In der Beratung wurde diese Tatsache zudem oft negativ bewertet.</p>

**C) ERSTE ÄNDERUNG DER ANLAGE 5.5 WIRTSCHAFTSINGENIEURWISSENSCHAFTEN ZUR RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE BERUFSPEZIFISCHEN FAKULTÄTSÜBERGREIFENDEN WEITERBILDENDEN MASTERSTUDIENGÄNGE**

Geltende Fassung Anlage 5.5 (Gazette Nr.27/13)	Änderungsempfehlung	Begründung
<p><b>Zu § 4 Abs. 1:</b> Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Masterstudium, das in den Varianten 60 CP und 90 CP angeboten wird, beträgt 3 Semester (60 CP) bzw. 4 Semester (90 CP). Der Workload umfasst 25 zu erbringende Arbeitsstunden je CP.</p>	<p><b>Zu § 4 Abs. 1 <u>und</u> 5:</b> Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Masterstudium, <u>das in den Varianten 60 CP und 90 CP angeboten wird</u>, beträgt <u>3 Semester (60 CP) bzw. 4 Semester (90 CP)</u>. Der Workload umfasst 25 zu erbringende Arbeitsstunden je CP.</p>	
<p><b>Zu § 4 Abs. 2-4:</b> Der Studiengang in der Variante 60 CP besteht aus: 2 überfachlichen Modulen (Ü3 WING und Ü1 WING oder Ü2 WING) und 7 Fachmodulen (F4 WING – F10 WING) mit einem Umfang von jeweils 5 CP sowie der Erstellung einer Masterarbeit im Umfang von 15 CP.</p> <p>Der Studiengang in der Variante (90 CP) besteht aus: 3 überfachlichen Modulen (Ü1 WING – Ü3 WING) und 10 Fachmodulen (F1 WING – F10 WING) mit einem Umfang von jeweils 5 CP. Hinzu kommt die Erstellung einer Masterarbeit im Umfang von 25 CP. Bestandteil der CP für die Masterarbeit ist die Teilnahme an dem Masterkolloquium.</p>	<p><b>Zu § 4 Abs. 2-4:</b> <u>Der Studiengang in der Variante 60 CP besteht aus: 2 überfachlichen Modulen (Ü3 WING und Ü1 WING oder Ü2 WING) und 7 Fachmodulen (F4 WING – F10 WING) mit einem Umfang von jeweils 5 CP sowie der Erstellung einer Masterarbeit im Umfang von 15 CP.</u></p> <p>Der Studiengang <u>in der Variante</u> (90 CP) besteht aus: 3 überfachlichen Modulen (Ü1 WING – Ü3 WING) und 10 Fachmodulen (F1 WING – F10 WING) mit einem Umfang von jeweils 5 CP. Hinzu kommt die Erstellung einer Masterarbeit im Umfang von 25 CP. Bestandteil der CP für die Masterarbeit ist die Teilnahme an <u>einem den Masterseminarkolloquium</u>.</p>	<p>Lösung erfüllt die Akkreditierungsaufgabe, die Varianten als zwei verschiedene Studiengänge auszuweisen, zudem geringe Nachfrage nach der 60 CP Variante</p> <p>Anpassung an andere FSA, Vorbereitung auf Masterthesis</p>
<p><b>Zu § 13 Abs. 5:</b> Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt 5 Monate. Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss einmalig um bis zu 5 Monate verlängert werden.</p>	<p><b>Zu § 13 Abs. 5:</b> Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt <u>5-6</u> Monate. Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss einmalig um bis zu <u>5-2</u> Monate verlängert werden.</p>	<p>Akkreditierungsaufgabe für 25 CP Mastermodul, bessere Verteilung des Workloads</p>

Folgende Änderungen in der tabellarischen Modulübersicht sind fortfolgend der Übersichtlichkeit halber nicht in Form einer Synopse, sondern tabellarisch lediglich mit der Angabe der Änderungen sowie deren Begründung dargestellt:

Änderungsempfehlung						Begründung
Modulübersicht M.Sc. Wirtschaftsingenieurwissenschaften (Variante 60 CP)						
Modul	Inhalt	Sem.	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar	
<b>Ü1 WING</b> <b>Person und Interaktion</b> <i>The individual and Interaction</i>	Die gelungene Präsentation – überzeugen im Beruf <i>The successful presentation – professional competence</i>	1.- 3.	1 Präsentation (2/5) und 1 Klausur (60 min) (3/5)	5	Das Modul Ü1 oder Ü2 ist zu wählen.	Aufgrund ausbleibender Nachfrage wird die 60 CP Variante gestrichen. Dadurch wird gleichzeitig der Akkreditierungsauflage vorweggegriffen, die eine Separierung unterschiedlicher Studienvarianten innerhalb eines Programms zu eigenständigen Studienprogrammen vorsah.
	Work Life Balance; Grundlagen des beruflichen Erfolgs, Karriereziele und Karriereplanung <i>Work-life balance, fundamentals of professional success, career goals and planning</i>					
<b>Ü2 WING</b> <b>Organisation und Veränderung</b> <i>Organization and Change</i>	Projektmanagement, Methoden und Planungswerzeuge sowie Durchführung und Controlling <i>Project management: methods and planning tools as well as implementation and controlling</i>	1.- 3.	1 Hausarbeit oder 1 Klausur (90 min)	5	Das Modul Ü1 oder Ü2 ist zu wählen.	
<b>Ü3 WING</b> <b>Gesellschaft und Verantwortung</b> <i>Society and Responsibility</i>	Führung und Verantwortung, Veränderungen verantwortungsvoll gestalten, Ethik und Werte <i>Leadership and responsibility, the responsible design of change processes, ethics and values</i>	1.- 3.	1 Portfolioprüfung	5	Die Beantwortung der reflexiven Fragen (pro Veranstaltung eine Abfrage) ist Bestandteil des Portfolios.	
<b>F4 WING</b> <b>Maschinenbau</b> <i>Mechanical Engineering</i>	Maschinenarten und ihre Elemente, Funktionsprinzipien des Maschinenbaus, Grundbegriffe der Pneumatik und Hydraulik, gebräuchliche Spezifikationen und Begriffe des Maschinenbaus (z.B. Lebensdauer, Leistung, Wirkungsgrad, Drehmoment usw.), wissenschaftliche Methoden, Berechnungen von Festigkeiten, statistische Lebensdauerprognose usw. <i>Types of machines and their elements, functional principles of mechanical engineering, basic terms in pneumatics and hydraulics, standard specifications and terms in mechanical engineering (e.g. service life, performance, efficiency, torque, etc.), scientific methods, calculation of strength properties, statistical service life prediction, etc.</i>	1.	1 Klausur (90 min) oder 1 mündliche Prüfung	5		
<b>F5 WING</b> <b>Elektro- und Automatisierungstechnik</b> <i>Electrical and Automation</i>	Grundlagen der magnetischen Effekte, Antriebstechnik, Sensoren, Elektronik, Steuerungen, Regelungen, gebräuchliche Spezifikationen und Begriffe der Automatisierungstechnik <i>Fundamentals of magnetic effects, motive power engineering, sensors, electronics, control systems,</i>	1.	1 Klausur (90 min) oder 1 mündliche Prüfung	5		

	<i>standard specifications and terms in automation engineering</i>					
F6 WING Werkstoffe und Fertigungstechnik <i>Materials and Manufacturing Engineering</i>	Metallische Werkstoffe (Eisen, Stahl, Nichteisenmetalle), Kunststoffe (Thermoplaste, Duroplaste), Keramik (Oxidkeramik, Nichtoxidkeramik), sonstige Werkstoffe (Holz, Glasfaser, Kohlefaser, Aramid etc.), Bearbeitungsverfahren für metallische Werkstoffe (Urformen (Gießen), Umformen, Zerspanen, Wärmebehandlung (z.B. Härtung)), Bearbeitungsverfahren für Kunststoffe (Spritzgießen, Blasen usw.), innovative Methoden (Lasermaterialbearbeitung, Rapid Manufacturing), gebräuchliche Spezifikationen und Begriffe von Werkstoffen und Bearbeitungsverfahren (Härte, Zähigkeit, Wärmebehandlungszustände usw.), wissenschaftliche Methoden. Werkstoffprüfung <i>Metallic materials (iron, steel, non ferrous metals), plastics (thermoplasts, duroplasts), ceramics (oxide ceramics, non oxide ceramics), other materials (wood, fiberglass, carbon fiber, Aramid etc.), processing methods for metallic materials (Urformen) (casting), remodeling, machining, heat treatment (e.g. hardening), processing methods for plastics (injection molding, blasting, etc.), innovative methods (laser materials processing, rapid manufacturing), standard specifications and terms relating to materials and processing methods (hardness, viscosity, heat treatment states, etc.), scientific methods. materials testing methods</i>	1-	<i>1 Klausur (90 min) oder 1 mündliche Prüfung</i>	5		
F7 WING Entwicklung und Technologiemanagement <i>Development and Technology Management</i>	Entwicklungsprozesse, Innovationsmanagement, Technologiefolgenabschätzung, digitale Entwicklungs- und Simulationsmethoden, Life Cycle Management, gebräuchliche Spezifikationen und Begriffe in der Produktentwicklung (Verfügbarkeit, Overall Equipment Efficiency usw.), wissenschaftliche Methoden: Design of Experiments, Wertanalyse, Design to Cost, Nutzwertanalyse usw. <i>Development processes, innovation management, technology assessment, digital development and simulation methods, lifecycle management, standard specifications and terms in product development (availability, overall equipment efficiency, etc.), scientific methods: design of experiments, value analysis, design to cost, benefit analysis, etc.</i>	1-	<i>1 Klausur (90 min) oder 1 mündliche Prüfung</i>	5		
F8 WING Informations- und Kommunikations-	IT-Grundlagen, Netzwerke, Internet, Betriebssysteme, Datenbanken, Anwendungen in Industrieunternehmen, gebräuchliche Spezifikationen und Begriffe der IT.	2-	<i>1 Klausur (90 min) oder 1 mündliche Prüfung</i>	5		

	<b>I0-WING</b> <i>Information and Communication Technologies</i>	wissenschaftliche Methoden: Systemanalyse, Systementwurf <i>Fundamentals of IT, networks, internet, operating systems</i> <i>Databases, applications in industrial enterprises, standard specifications and terms in IT, scientific methods: system analysis, system design</i>				
	<b>F9-WING</b> <i>Industrieproduktion</i> <i>Industrial Production</i>	Fertigungsprozesse, Fertigungskonzepte, Wertschöpfungsstrukturen, Fertigungstiefeoptimierung, Fertigungskomplexität, Technologieeinflüsse bei der Standortwahl, strategische Produktionsnetzwerke, Total Productive Maintenance, Methoden der Rationalisierung, Lean Production Methods (5S, Deming Circle, Standardisierung usw.) Produktionssysteme (Toyota, Mercedes, KMU, Operations Excellence), gebräuchliche Spezifikationen und Begriffe in der Produktion (Materialeffizienz, Energieeffizienz, Automatisierungsgrad, Flussgrad, Durchlaufzeit, Bestände usw.), wissenschaftliche Methoden: Kapazitätsplanung, Engpassplanung usw. <i>Production processes, production concepts, value creation structures, vertical production optimization, production complexity, technological influences on choice of location, strategic production networks, total productive maintenance, rationalization methods, lean production methods (5S, Deming Circle, standardization, etc.)</i> <i>Production systems (Toyota, Mercedes, SMEs, operations excellence), standard specifications and terms in production (material efficiency, energy efficiency, degree of automation, processing time, stocks, etc.), scientific methods: capacity planning, constraint-based scheduling, etc.</i>	2-	1 Klausur (90 min) oder 1 mündliche Prüfung	5	
	<b>F10-WING</b> <i>Logistik und Supply Chain Management</i> <i>Logistics and Supply chain Management</i>	Produktionslogistik, Strukturen der Versorgungskette (Supply Chain), Mengensteuerung, Bestandsoptimierung, Push, Pull, Just in Time Prinzipien, Lieferantenbewertung und -entwicklung, vertragliche Aspekte, Belieferungsvertrag, Mengenvereinbarungen, Qualitätsvereinbarungen, Informationssysteme im Supply Chain Management, gebräuchliche Spezifikationen und Begriffe der Logistik und des Supply Chain Managements (Lieferzeiten, Service Level, usw.), wissenschaftliche Methoden: Losgrößenoptimierung, Optimierung von Distributionsnetzwerken, ereignisgesteuerte Prozessketten, Warteschlagenminimierung usw.	2-	1 Klausur (90 min) oder 1 mündliche Prüfung	5	

	<i>Production logistics, structures of supply chain, quantity control, inventory optimization, push, pull; just-in-time principles, supplier evaluation and development, contract aspects, supply contracts, volume agreements, quality agreements, information systems in supply chain management, standard specifications and terms in logistics and supply chain management (delivery times, service level, etc.), scientific methods, lot size optimization, optimization of distribution networks, event controlled process chains, waiting line minimization, etc.</i>				
<b>Masterarbeit WING</b>	Erstellung der Masterarbeit <i>Master's thesis</i>	3.	1 Masterarbeit	15	

**Modulübersicht M.Sc. Wirtschaftsingenieurwissenschaften ([Variante](#) 90 CP)**

<b>Ü1 WING</b> Person und Interaktion <i>The Individual and Interaction</i>	Die gelungene Präsentation - überzeugen im Beruf <i>The successful presentation - professional competence</i>	<a href="#">1-4.1.</a>	1 Präsentation ( <a href="#">12/25</a> ) und  1 <a href="#">Präsentation oder 1 Hausarbeit Klausur (60min)</a> ( <a href="#">13/25</a> )	5	
	Work-Life-Balance, Grundlagen des beruflichen Erfolgs, Karriereziele und Karriereplanung <i>Work-life balance, fundamentals of professional success, career goals and planning</i>				
<b>Ü2 WING</b> Organisation und Veränderung <i>Organization and Change</i>	Projektmanagement: Methoden und Planungswerzeuge sowie Durchführung und Controlling <i>Project management: methods and planning tools as well as implementation and controlling</i>	<a href="#">1-4.3.</a>	1 Hausarbeit oder 1 Klausur (90 min)	5	
	<a href="#">Verhandlungsführung</a> <i>Negotiating Skills</i>		<a href="#">1 Studienleistung</a>		
<b>Ü3 WING</b> Gesellschaft und Verantwortung <i>Society and Responsibility</i>	Führung und Verantwortung, Veränderungen verantwortungsvoll gestalten, Ethik und Werte <i>Leadership and responsibility, the responsible design of change processes, ethics and values</i>	<a href="#">1-34.</a>	1 Portfolioprüfung	5	Die Beantwortung der reflexiven Fragen (pro Veranstaltung eine Abfrage) ist Bestandteil des Portfolios.
<b>F1 – F10 WIG</b>	unverändert				
<b>Masterarbeit WING</b>	<a href="#">Master-Seminar</a> <i>Master's seminar</i>	4.	1 Masterarbeit	25	
	Erstellung der Masterarbeit <i>Master's thesis</i>				

Änderungen sowohl der Prüfungs- und Studienleistungen als auch der Veranstaltungsformen erfolgen aus didaktischen bzw. organisatorischen Gründen.

Die Ausweitung der Modulinhalte im Modul Ü2 ist notwendig, da die bisherigen Inhalte nur einen geringeren Workload als 125 h aufgebracht hätten.

Konkretisierung des Semesterzuordnung

Im Modul Master-Arbeit wurde das Master-Seminar ergänzt. Diese zusätzliche Kontaktzeit erlaubt den Studierenden eine lösungsorientierte Vorbereitung auf die Erstellung der Master-Thesis.

**D) Dritte Änderung der Gebührenordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge**

Geltende Fassung GebO (Gazette Nr. 18/13)	Änderungsempfehlung	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p><b>Gebührenhöhe für die Teilnahme an Studiengängen</b></p> <p>Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme am gesamten fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengang beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) für den 90 CP Studiengang Baurecht- und Baumanagement (MA) 18.000 Euro. Studierende, die ihr Studium zum WiSe 2012/13 aufnehmen, zahlen 16.500 Euro,</li><li>b) für den 60 CP Studiengang Baurecht- und Baumanagement (MA) 14.000 Euro,</li><li>c) für den Studiengang Competition &amp; Regulation (LL.M) 8.750 Euro,</li><li>d) für den Studiengang Corporate &amp; Business Law (LL.M.) 12.750 Euro,</li><li>e) für den 60 CP Studiengang Wirtschaftsingenieurwissenschaften (M.Sc.) 15.750 Euro</li></ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p><b>Gebührenhöhe für die Teilnahme an Studiengängen</b></p> <p>Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme am gesamten fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengang beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) für den 90 CP Studiengang Baurecht- und Baumanagement (MA) 18.000 Euro. Studierende, die ihr Studium zum WiSe 2012/13 aufnehmen, zahlen 16.500 Euro,</li><li>b) für den 60 CP Studiengang Baurecht- und Baumanagement (MA) 14.000 Euro,</li><li>c) für den Studiengang Competition &amp; Regulation (LL.M) 8.750 Euro,</li><li>d) für den Studiengang Corporate &amp; Business Law (LL.M.) 12.750 Euro,</li><li>e) <u>für den Studiengang Auditing (M.A.) 27.000 Euro,</u></li><li><u>d) für den 60 CP Studiengang Wirtschaftsingenieurwissenschaften (M.Sc.) 15.750 Euro</u></li></ul>	Ausweis der Gebühren für Auditing und Löschung der nicht angebotenen Variante WING

**E) VIERTE ÄNDERUNG DER ZUGANGS- UND ZULASSUNGSORDNUNG FÜR DIE BERUFSPEZIFISCHEN FAKULTÄTSÜBERGREIFENDEN WEITERBILDENDEN MASTERSTUDIENGÄNGE**

Geltende Fassung ZugZulO (Gazette Nr. 36/13)	Änderungsempfehlung	Begründung
<p><b>§ 1</b> <b>Geltungsbereich der Ordnung</b></p> <p>Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu allen fakultätsübergreifenden berufsspezifischen weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg. Die in Anlage 1 aufgeführten Masterstudiengänge bereiten in der Regel auf spezialisierte Fachaufgaben in Unternehmen und Organisationen vor.</p>	<p><b>§ 1</b> <b>Geltungsbereich der Ordnung</b></p> <p>Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu allen fakultätsübergreifenden berufsspezifischen weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg. Die in Anlage 1 aufgeführten Masterstudiengänge bereiten in der Regel auf spezialisierte Fachaufgaben in Unternehmen und Organisationen vor.</p>	Anpassung Bezug
<p><b>§ 4a</b> <b>Ergänzende Zugangsbedingungen</b></p> <p>(3) Falls zuzulassende Bewerberinnen und Bewerbern unter Einbezug der durch ihren angestrebten Masterstudiengang die gem. Abs. 1 zu erzielenden 300 ECTS-Kreditpunkte nicht erreichen, werden diese darüber im Zulassungsbescheid informiert. Sie erhalten eine Zulassung mit der Auflage, fehlende ECTS-Kreditpunkte bis zum Einreichen Ihrer Masterarbeit zu erwerben. Hierfür haben sie die Möglichkeit, weitere Module zum Erwerb fehlender Kompetenzen zu besuchen und/oder sich außerhalb der Hochschule erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten anrechnen zu lassen. Die Studiendauer verlängert sich ggf. entsprechend.</p>	<p><b>§ 4a</b> <b>Ergänzende Zugangsbedingungen</b></p> <p>(3) Falls zuzulassende Bewerberinnen und Bewerbern unter Einbezug der durch ihren angestrebten Masterstudiengang die gem. Abs. 1 zu erzielenden 300 ECTS-Kreditpunkte nicht erreichen, werden diese darüber im Zulassungsbescheid informiert. Sie erhalten eine Zulassung mit der Auflage, fehlende ECTS-Kreditpunkte bis zum <u>Ende Ihres Masterstudiums</u><u>Einreichen Ihrer Masterarbeit</u> zu erwerben. Hierfür haben sie die Möglichkeit, weitere Module zum Erwerb fehlender Kompetenzen zu besuchen und/oder sich außerhalb der Hochschule erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten anrechnen zu lassen. Die Studiendauer verlängert sich ggf. entsprechend.</p>	Flexibilisierung, wann Module und Zulassungsauflagen berufsbegleitend erfüllt werden
<p><b>§ 6</b> <b>Zulassungsverfahren</b></p> <p>(3) Für weiterbildende Studiengänge, die gemeinsam mit Kooperationspartnern exklusiv für einen bestimmten Teilnehmerkreis angeboten werden („geschlossene Weiterbildungsstudiengänge“), kann in der fachspezifischen Anlage festgelegt werden, dass sich das Zulassungsverfahren gem. Abs. 1 jeweils auf die Studienplatzkontingente der einzelnen Kooperationspartner bezieht. Außerdem kann in der fachspezifischen Anlage ein von Abs. 1 abweichendes oder dieses ergänzendes Zulassungsverfahren festgelegt werden.</p>	<p><b>§ 6</b> <b>Zulassungsverfahren</b></p> <p>(3) <u>Für weiterbildende Studiengänge, die gemeinsam mit Kooperationspartnern für einen nach studiengangsspezifischen Kriterien bestimmmbaren Teilnehmerkreis angeboten werden</u>,<u>Für weiterbildende Studiengänge, die gemeinsam mit Kooperationspartnern exklusiv für einen bestimmten Teilnehmerkreis angeboten werden</u> („geschlossene Weiterbildungsstudiengänge“), kann in der fachspezifischen Anlage festgelegt werden, dass sich das Zulassungsverfahren gem. Abs. 1 jeweils auf die Studienplatzkontingente der einzelnen Kooperationspartner bezieht. Außerdem kann in der fachspezifischen Anlage ein von Abs. 1 abweichendes oder dieses ergänzendes Zulassungsverfahren festgelegt werden.</p>	Umsetzung einer MWK Vorgabe (keine geschlossenen Studiengänge)

**F) VIERTE ÄNDERUNG DER ZUGANGS- UND ZULASSUNGSDRÖNDUNG FÜR DIE FAKULTÄTSÜBERGREIFENDEN WEITERBILDENDEN MASTERSTUDIENGÄNGE**

Geltende Fassung ZugZuLo (Gazette Nr. 36/13)	Änderungsempfehlung	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Geltungsbereich der Ordnung</b></p> <p>Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu allen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Geltungsbereich der Ordnung</b></p> <p>Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu allen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg. <a href="#">Die in Anlage I aufgeführten Masterstudiengänge bereiten in der Regel auf Führungsaufgaben in Unternehmen und Organisationen vor.</a></p>	Vereinheitlichung der Spezifizierung an andere ZugZuLo der PS im Masterbereich
<p><b>Anlage I</b></p> <p>Anlage 1: Manufacturing Management (MBA)            Anlage 2: Sustainability Management (MBA)            Anlage 3: gestrichen            Anlage 4: Performance Management (MBA)            Anlage 5: gestrichen            Anlage 6: Sozialmanagement (MSM)            Anlage 7: Prävention und Gesundheitsförderung (MPH)            Anlage 8: Strategic Management (MBA)</p>	<p><a href="#"><b>Anlage I</b></a></p> <p>Anlage 1: Manufacturing Management/<a href="#">Industrietechnik</a> (MBA)            Anlage 2: Sustainability Management (MBA)            Anlage 3: gestrichen            Anlage 4: Performance Management (MBA)            Anlage 5: gestrichen            Anlage 6: Sozialmanagement (MSM)            Anlage 7: Prävention und Gesundheitsförderung (MPH)            Anlage 8: Strategic Management (MBA)</p>	Strukturanpassung gem. anderen Ordnungen sowie Aufnahme der neuen Studiengangsbezeichnung

**G) ERSTE ÄNDERUNG DER ANLAGE 1 MANUFACTURING MANAGEMENT/INDUSTRIEMANAGEMENT ZUR ZUGANGS- UND ZULASSUNGSORDNUNG FÜR DIE FAKULTÄTSÜBERGREIFENDEN WEITERBILDENDEN MASTERSTUDIENGÄNGE**

Geltende Fassung Anlage 1 (Gazette Nr. 36/13)	Änderungsempfehlung	Begründung
<p><b>Anlage 1: Besondere Zugangsvoraussetzungen für den MBA-Manufacturing Management gem. § 4 Abs. 2 Nr. c) der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg</b></p> <p><b>1) Studienabschluss:</b> Der Zugang zum Weiterbildungsstudiengang „Manufacturing Management“ setzt einen ersten Abschluss in einem Studium der Ingenieur- oder der Wirtschaftswissenschaften oder einem benachbarten Wissensgebiet voraus. Andere Studienabschlüsse können anerkannt werden, wenn überwiegend gleichwertige Qualifikationen im Bereich Betriebswirtschaft, Technik oder Produktion nachgewiesen werden können.</p>	<p><b>Anlage 1: Besondere Zugangsvoraussetzungen für den MBA-Manufacturing Management/<a href="#">Industriemanagement</a> gem. § 4 Abs. 2 Nr. c) der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg</b></p> <p><b>1) Studienabschluss:</b> Der Zugang zum Weiterbildungsstudiengang „Manufacturing Management/<a href="#">Industriemanagement</a>“ setzt einen ersten Abschluss in einem Studium der Ingenieur- oder der Wirtschaftswissenschaften oder einem benachbarten Wissensgebiet voraus. Andere Studienabschlüsse können anerkannt werden, wenn überwiegend gleichwertige Qualifikationen im Bereich Betriebswirtschaft, Technik oder Produktion nachgewiesen werden können.</p>	Aufnahme der neuen Studiengangsbezeichnung

## H) SECHSTE ÄNDERUNG DER RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE FAKULTÄTSÜBERGREIFENDEN WEITERBILDENDEN MASTERSTUDIENGÄNGE

Geltende Fassung ZugZuO (Gazette Nr. 24/11)	Änderungsempfehlung	Begründung
<p><b>§ 3</b> <b>Studienabschluss</b>            (5) Gemäß den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben zur Akkreditierung ist festzulegen, wie viele Arbeitsstunden in der Bandbreite von 25-30 einem ECTS-Punkt zugrunde legen. Die Festlegung erfolgt in den fachspezifischen Anlagen.            (6) Studiengänge können in Deutsch, in Englisch sowie mit Deutschen und Englischen Anteilen angeboten werden. Ist die Veranstaltungs- und Prüfungssprache ganz oder teilweise Englisch, ist dies in den fachspezifischen Anlagen auszuweisen.</p>	<p><b>§ 3</b> <b>Studienabschluss</b>            (5) <u>Gemäß den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben zur Akkreditierung ist festzulegen, wie viele Arbeitsstunden in der Bandbreite von 25-30 einem ECTS-Punkt zugrunde legen.</u> Die Festlegung, <u>wie viele Arbeitsstunden in der Bandbreite von 25-30 einem ECTS-Punkt zugrunde gelegt werden,</u> erfolgt in den fachspezifischen Anlagen.  <u>(6) Die Studiengänge können in Deutsch und/oder Englisch angeboten werden. Näheres ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.</u> <u>Studiengänge können in Deutsch, in Englisch sowie mit Deutschen und Englischen Anteilen angeboten werden. Ist die Veranstaltungs- und Prüfungssprache ganz oder teilweise Englisch, ist dies in den fachspezifischen Anlagen auszuweisen.</u></p>	Umsetzung Akkreditierungsvorlage  Vereinheitlichung mit anderen RPO
<p><b>§ 11</b> <b>Art und Umfang der Masterprüfung</b>            Die Masterprüfung besteht aus            1. der Masterarbeit und            2. den Modulprüfungen.</p>	<p><b>§ 11</b> <b>Art und Umfang der Masterprüfung</b>            Die Masterprüfung besteht aus            1. der Masterarbeit und            2. den Modulprüfungen.</p> <p><u>Die Verleihung des Mastergrades erfolgt, wenn unter Einbeziehung des vorangegangenen Bachelorabschlusses oder mindestens gleichwertigen Abschüssen in der Regel insgesamt 300 Kreditpunkte erworben wurden, entsprechende Zulassungsauflagen gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg also erfüllt sind.</u></p>	Rechtsbedingte Klarstellung, dass Masterprüfung erst nach Erfüllung der Zulassungsauflagen bestanden ist.
	<p><b>§ 12</b> <b>Zulassung zur Masterarbeit</b>            (1) Zur Masterarbeit ist zuzulassen, wer in dem entsprechenden Studiengang eingeschrieben ist, die Modulprüfungen mit Ausnahme der gemäß den fachspezifischen Anlagen in der Regelstudienzeit im gleichen Semester bzw. Se-</p>	

mestern der Masterarbeit liegenden Module bestanden hat. Davon unbeschadet gilt die und unbeschadet der Regelung des Abs. 3 etwaige Zulassungsauflagen gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg erfüllt hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit muss schriftlich beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bereits bei der Hochschule befinden, beizufügen:

- die Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1,
- ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüferin oder -prüfer,
- ein Themenvorschlag in Deutsch und Englisch Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Masterarbeit entnommen werden soll,
- eine Erklärung, ob die Masterarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll und
- eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teil dieser in demselben Studiengang an einer Universität oder Gleichgestellten Hochschule in der BRD nicht bestanden ist.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag den Prüfling auch dann vorläufig zur Abschlussarbeit zulassen, wenn noch nicht alle Modulprüfungen einschließlich Prüfungsvorleistungen / Studienleistungen bestanden bzw. noch nicht alle Zulassungsauflagen gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg erfüllt sind. Dieses setzt voraus, dass ein Nachholen dieser Modulprüfungen oder Zulassungsauflagen ohne Beeinträchtigung des Studiums erwartet werden kann.

(4) Die Zulassung wird versagt, wenn

- die Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1 nicht erfüllt sind,
- die Unterlagen gem. Abs. 2 unvollständig sind oder
- die Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland

Flexibilisierung,  
wann Studium und  
Zulassungsauflagen  
berufsbegleitend  
erfüllt werden

Inhaltliche Korrek-  
tur

Flexibilisierung  
(s.o.)

	<p>bereits endgültig nicht bestanden ist.</p> <p>(5) Der Zulassungsantrag kann bis zum Bearbeitungsbeginn der Masterarbeit zurückgenommen werden.</p> <p><i>(6) Der Prüfungsausschuss kann verbindliche Meldetermine festsetzen und hochschul öffentlich bekannt geben. Studierende, die alle Voraussetzungen zur Zulassung zur Masterarbeit erfüllt haben, müssen spätestens 6 Monate nach Erfüllung der letzten Voraussetzung einen Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit stellen. Stellen sie diesen Antrag ohne Vorliegen triftiger Gründe nicht oder nicht fristgerecht, gilt die Masterarbeit mit "nicht bestanden" bewertet.</i></p>	Streichung, da rechtlich ohne Bestandskraft	
<b>§ 16</b> <b>Zeugnisse, Urkunde und Bescheinigungen</b> (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. Ist die Masterprüfung nicht bestanden, so erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.	<b>§ 16</b> <b>Zeugnisse, Urkunde und Bescheinigungen</b> (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt – möglichst innerhalb von vier Wochen. <i>Voraussetzung dafür ist die Erfüllung der Zulassungsauflagen gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg.</i> Ist die Masterprüfung nicht bestanden, so erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.	Rechtsbedingte Klarstellung, dass Masterprüfung erst nach Erfüllung der Zulassungsauflagen bestanden ist.	
<b>ANLAGE I</b>	<b>ANLAGE I</b>	Akkreditierungsauflage bzgl. Ausweis der Neubenennung des Studiengangs	
Anlage 5	Fachspezifische Anlagen 5.1 Manufacturing Management (MBA) 5.2 Sustainability Management (MBA) 5.3 - gestrichen - 5.4 Performance Management (MBA) 5.5 - gestrichen - 5.6 Sozialmanagement (MSM) 5.7 Prävention und Gesundheitsförderung (MPH) 5.8 Strategic Management (MBA)	Anlage 5	Fachspezifische Anlagen 5.1 Manufacturing Management/ <i>Industriemanagement</i> (MBA) 5.2 Sustainability Management (MBA) 5.3 - gestrichen - 5.4 Performance Management (MBA) 5.5 - gestrichen - 5.6 Sozialmanagement (MSM) 5.7 Prävention und Gesundheitsförderung (MPH) 5.8 Strategic Management (MBA)

**I) VIERTE ÄNDERUNG DER ANLAGE 5.1 MANUFACTURING MANAGEMENT/INDUSTRIEMANAGEMENT ZUR RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE FAKULTÄTSÜBERGREIFENDEN WEITERBILDENDEN MASTERSTUDIENGÄNGE**

Geltende Fassung Anlage 5.1 (Gazette Nr. 02/13)	Änderungsempfehlung	Begründung
Anlage 5.1 fachspezifische Anlage für den MBA-Studiengang Manufacturing Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg	Anlage 5.1 fachspezifische Anlage für den MBA-Studiengang Manufacturing Management/ <u>Industriemanagement</u> zur Rahmenprüfungs- ordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudien- gänge der Leuphana Universität Lüneburg	Ausweis der Neubenennung des Studiengangs
<b>Zu § 4 Abs. 1:</b> Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Masterstudium beträgt 3 Semester. Der Workload umfasst 25 zu erbringende Arbeitsstunden je CP.	<b>Zu § 4 Abs. 1 und 5:</b> Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Masterstudium beträgt 3 Semester. Der Workload umfasst <u>25-30</u> zu erbringende Arbeitsstunden je CP.	Anpassung akkreditierte Vorgaben
<b>Zu § 4 Abs. 4:</b> Der Studiengang umfasst 60 Credit Points. Er besteht aus 3 überfachlichen Modulen und 6 Fachmodulen mit einem Umfang von jeweils 5 Credit Points sowie einem Modul zur Erstellung einer Masterarbeit im Umfang von 15 Credit Points.. Aufbau und Inhalt der Module richten sich nach folgender Modulübersicht für das berufsbegleitende Teilzeitstudium:	<b>Zu § 4 Abs. 4 und 6:</b> Der Studiengang umfasst 60 Credit Points. Er besteht aus 3 überfachlichen Modulen und 6 Fachmodulen mit einem Umfang von jeweils 5 Credit Points sowie einem Modul zur Erstellung einer Masterarbeit im Umfang von 15 Credit Points. <u>Bestandteil der CP für die Masterarbeit ist die Teilnahme an dem Masterseminar.</u> Aufbau und Inhalt der Module richten sich nach folgender Modulübersicht für das berufsbegleitende Teilzeitstudium:	Vereinheitlichung der formalen und inhaltlichen Ausgestaltung des Mastermoduls
<b>Zu § 9 Abs. 3:</b> Die modulabschließenden (Teil-)Prüfungen ergeben sich aus der oben angegebenen Tabelle.	<b>Zu § 9 Abs. 3:</b> <u>Die modulabschließenden (Teil-)Prüfungen ergeben sich aus der oben angegebenen Tabelle.</u>	Lösung von inhaltlicher Dopplung

Folgende Änderungen in der tabellarischen Modulübersicht sind fortfolgend der Übersichtlichkeit halber nicht in Form einer Synopse, sondern tabellarisch lediglich mit der Angabe der Änderungen sowie deren Begründung dargestellt:

Änderungsempfehlung						Begründung
<b>Modulübersicht Manufacturing Management/<a href="#">Industriemanagement</a> (MBA)</b>						
Modul	Inhalt	Semes- ter	Modulanforderungen <b>Prüfungsleis- tung/Studienleistung</b>	CP	Kommentar	
Ü1 MM Person und Interaktion	Grundlagen des komplexen Problemlösens, Entscheidungsfindung	1 - 2	1 Hausarbeit (2/5) und	5		Ausweis der Neubenennung des Studiengangs
	Work-Life-Balance, Grundlagen des beruflichen Erfolgs, Karriereziele und Karriereplanung		1 Klausur (60 min) (3/5)			
Ü2 MM Organisation und Veränderung	Projektmanagement: Methoden und Planungswerzeuge sowie Durchführung und Controlling	2 - 3	1 Studienleistung	5		Ausweis des englischsprachigen Teils des Moduls
	Konfliktmanagement, Verhandlungsführung		1 Hausarbeit (2/3) und			
	<a href="#">Intercultural Communication</a> <a href="#">Interkulturelle Kommunikation</a>		1 Präsentation (1/3)		<a href="#">in Englisch angeboten</a>	
F1 bis F5 MM	unverändert					
F6 MM Assessment and Optimization	Assessment and Optimization Methodologien <a href="#">Master Seminar</a>	3	1 Hausarbeit	5		Organisatorische/inhaltliche Korrektur der Zuordnung des Masterseminars
MA MM	MA MM Masterarbeit <a href="#">Master Seminar</a>	3	1 Masterarbeit	15		

**J) Dritte Änderung der Anlage 5.8 Strategic Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge**

Geltende Fassung Anlage 5.8 (Gazette Nr. 02/13)	Änderungsempfehlung	Begründung
Anlage 5.1 fachspezifische Anlage für den MBA-Studiengang Manufacturing Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg	Anlage 5.1 fachspezifische Anlage für den MBA-Studiengang Manufacturing Management/ <a href="#">Industriemanagement</a> zur Rah- menprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiter- bildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg	Ausweis der Neubenennung des Studiengangs
<b>Zu § 4 Abs. 1:</b> Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Masterstudium beträgt 3 Semester. Der Workload umfasst 25 zu erbringende Arbeitsstunden je CP.	<b>Zu § 4 Abs. 1 und 5:</b> Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Masterstudium beträgt 3 Semester. Der Workload umfasst <a href="#">25-30</a> zu erbrin- gende Arbeitsstunden je CP.	Anpassung akkreditierte Vorga- ben
<b>Zu § 4 Abs. 4:</b> Der Studiengang umfasst 60 Credit Points. Er besteht aus 3 überfachlichen Modu- len und 6 Fachmodulen mit einem Umfang von jeweils 5 Credit Points sowie einem Modul zur Erstellung einer Masterarbeit im Umfang von 15 Credit Points.. Aufbau und Inhalt der Module richten sich nach folgender Modulübersicht für das berufs- begleitende Teilzeitstudium:	<b>Zu § 4 Abs. 4 und 6:</b> Der Studiengang umfasst 60 Credit Points. Er besteht aus 3 überfachlichen Modulen und 6 Fachmodulen mit einem Umfang von jeweils 5 Credit Points sowie einem Modul zur Erstellung einer Masterarbeit im Umfang von 15 Credit Points. <a href="#">Bestand- teil der CP für die Masterarbeit ist die Teilnahme an dem Mas- terseminar.</a> Aufbau und Inhalt der Module richten sich nach folgender Modulübersicht für das berufsbegleitende Teilzeit- studium:	Vereinheitlichung der formalen und inhaltlichen Ausgestaltung des Mastermoduls
<b>Zu § 9 Abs. 3:</b> Die modulabschließenden (Teil-)Prüfungen ergeben sich aus der oben angegebe- nen Tabelle.	<b>Zu § 9 Abs. 3:</b> <a href="#">Die modulabschließenden (Teil-)Prüfungen ergeben sich aus der oben angegebenen Tabelle.</a>	Lösung von inhaltlicher Dopplung

Folgende Änderungen in der tabellarischen Modulübersicht sind fortfolgend der Übersichtlichkeit halber nicht in Form einer Synopse, sondern tabellarisch lediglich mit der Angabe der Änderungen sowie deren Begründung dargestellt:

Änderungsempfehlung						Begründung	
<b>Modulübersicht Master of Business Administration in Strategic Management – 90 CP –</b>							
Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung*, Studienleistung (SL)	CP	Sonstige Regelungen		
G1 StrM – <u>Person and Interaction</u> <u>The individual and Interaction</u>	Self-Management <u>and&amp;</u> Self-Evaluation, Academic Methods of Research, Reading and Writing, Effective Business Communication	1	Keine Prüfungsleistung; 3 Assignments(SL)	5		Sprachliche Anpassungen sowie Anpassung von Teiltonengewichtungen an reale Workloadbelastungen gemäß Modulbuch ff.	
F1 StrM – Foundations of Strategic Management	Concepts of Strategic Management, Digital Dimension of Management	1	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5			
F2 StrM – Economics	Managerial Economics, Business Economics, Business Analytics	1	1 Klausur (90 min) oder 1 Hausarbeit	5			
F3 StrM – Managing Growth	Business Model Innovation	1	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit ( <u>21/53</u> ) und	5			
	Mergers, Acquisitions & Alliances		1 Hausarbeit oder 1 Referat ( <u>23/35</u> )				
G2 StrM – Organisation and Change	Programm, Project and Change Management, (a) Managing Conflicts oder (b) Negotiation Skills	2	1 Hausarbeit oder 1 Referat	5	Die Studierenden wählen eine der beiden Spezialisierungen: Managing Conflicts oder Negotiation Skills.		
F4 StrM – Finance and Law	Financial Management and Accounting, Trade, Corporate and Intellectual Property Law	2	1 Hausarbeit oder 1 Klausur (60 min)	5			
F5 StrM – Managing Markets	Supply Chain and Operations Management	2	1 Hausarbeit oder 1 Referat ( <u>21/53</u> ) und	5			

and Operations	Marketing <b>&amp;and</b> Sales		1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit ( <a href="#">32/53</a> )	5		
F6 StrM – Controlling <b>and</b> Performance Management	Controlling, Performance Management	2	1 Hausarbeit	5		
F7 StrM – Managing Innovation	Innovation Management, Management of Change, Technology Management	2	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	6 von 7 Wahlmodulen sind zu absolvieren (frei kombinierbar)	
G3 StrM – Society and Responsibility	Managing Human Resources,	3	1 Hausarbeit oder 1 Referat ( <a href="#">21/53</a> ) und	5		
	Leadership and Responsibility, Ethics in Leadership		1 Portfolioprüfung oder 1 Projektarbeit ( <a href="#">32/53</a> )			
F8 StrM – Leadership	Leadership Leading Diverse Teams	3	1 Hausarbeit oder 1 Referat	5	6 von 7 Wahlmodulen sind zu absolvieren (frei kombinierbar)	
F9 StrM – Managing Knowledge	Knowledge Management	3	1 Hausarbeit oder 1 Referat ( <a href="#">21/53</a> ) und	5	6 von 7 Wahlmodulen sind zu absolvieren (frei kombinierbar)	
	The Role of Consultants		1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit ( <a href="#">32/53</a> )			
F10 StrM – Cross Cultural Management	Cross-Cultural Aspects of Management, Cross-Cultural Systems, Structures, and Practices of Management	3	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	6 von 7 Wahlmodulen sind zu absolvieren (frei kombinierbar)	
F11 StrM – Sustainability Management	Sustainability Management, Decision-Making	3	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	6 von 7 Wahlmodulen sind zu absolvieren (frei kombinierbar)	
F12 StrM – Global Business	Strategic, Organisational and Corporate Challenges of Internationally Operating	4	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	6 von 7 Wahlmodulen sind zu absolvieren (frei	

Strategy	Companies				kombinierbar)	
F13 StrM – Business Lab	Development of Sustainable, Innovative Business Models	4	1 Projektarbeit oder 1 Referat	5	6 von 7 Wahlmodulen sind zu absolvieren (frei kombinierbar)	
MA StrM – Master's Thesis	<a href="#">Master's Thesis</a> Masterarbeit	4	1 Masterarbeit	15		

\*Die in Klammern gesetzten Anteile weisen das Verhältnis der Teilnoten an der Gesamtnote aus.

#### Modulübersicht Master of Business Administration in Strategic Management – 60 CP –

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung*, Studienleistung (SL)	Sonstige Regelungen	
G1 StrM – <a href="#">Person and Interaction</a> <a href="#">The Individual and Interaction</a>	Self-Management & and Self-Evaluation, Academic Methods of Research, Reading and Writing, Effective Business Communication	1	Keine Prüfungsleistung; 3 Assignments (SL)	5	
F1 StrM – Foundations of Strategic Management	Concepts of Strategic Management, Digital Dimension of Management	1	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	
F2 StrM – Economics	Managerial Economics, Business Economics, Business Analytics,	1	1 Klausur (90 min) oder 1 Hausarbeit	5	
F3 StrM – Managing Growth	Business Model Innovation	1	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit ( <a href="#">21/53</a> ) und	5	
	Mergers, Acquisitions & and Alliances		1 Hausarbeit oder 1 Referat ( <a href="#">32/53</a> )		
G2 StrM – Organisation and Change	Programm, Project and Change Management, (a) Managing Conflicts oder	2	1 Hausarbeit oder 1 Referat	5	Die Studierenden wählen eine der beiden Spezialisierungen: Ma-

	(b) Negotiation Skills			naging Conflicts oder Negotiation Skills.	
F4 StrM – Finance and Law	Financial Management and Accounting, Trade, Corporate and Intellectual Property Law	2	1 Hausarbeit oder 1 Klausur (60 min)	5	
F5 StrM – Managing Markets and Operations	Supply Chain and Operations Management	2	1 Hausarbeit oder 1 Referat ( <a href="#">12/53</a> ) und	5	
	Marketing & <a href="#">and</a> Sales		1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit ( <a href="#">32/53</a> )		
F6 StrM – Controlling & <a href="#">and</a> Performance Management	Controlling, Performance Management	2	1 Hausarbeit	5	
G3 StrM – Society and Responsibility	Managing Human Resources	3	1 Hausarbeit oder 1 Referat ( <a href="#">24/53</a> ) und	5	
	Leadership and Responsibility, Ethics in Leadership		1 Portfolioprüfung oder 1 Projektarbeit ( <a href="#">32/53</a> )		
MA StrM – Master's Thesis	<a href="#">Master's Thesis</a> Masterarbeit	3	1 Masterarbeit	15	

**K) FÜNFTE ÄNDERUNG DER GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE FAKULTÄTSÜBERGREIFENDEN WEITERBILDENDEN MASTERSTUDIENGÄNGE**

Geltende Fassung GebO (Gazette Nr. 22/12)	Änderungsempfehlung	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p><b>Gebührenhöhe für die Teilnahme an Studiengängen</b></p> <p>(1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme am gesamten fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengang beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a.) für den Studiengang Manufacturing Management (MBA) 15.750 €,</li><li>b.) für den Studiengang Performance Management (MBA) 16.500 €,</li><li>c.) für den Studiengang Prävention und Gesundheitsförderung (MPH) 8.900 €,</li></ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p><b>Gebührenhöhe für die Teilnahme an Studiengängen</b></p> <p>(2) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme am gesamten fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengang beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"><li>d.) für den Studiengang Manufacturing Management (MBA) 15.750 €,</li><li>e.) für den Studiengang Performance Management (MBA) 16.500 €,</li></ul> <p>für den Studiengang Prävention und Gesundheitsförderung (MPH) <u>8.900</u><u>9.500</u> €,</p>	Anpassung der Gebühr aufgrund wirtschaftlicher Erfordernisse

**L) Dritte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien**

Geltende Fassung RPO (Gazette Nr. 35/13)	Änderungsempfehlung	Begründung
<p><b>§ 3</b> <b>Studienabschluss</b></p> <p>(5) Gemäß den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben zur Akkreditierung ist festzulegen, wie viele Arbeitsstunden in der Bandbreite von 25-30 einem ECTS-Punkt zugrunde legen. Die Festlegung erfolgt in den fachspezifischen Anlagen.</p> <p>(6) Ein Zertifikatsstudium kann in Deutsch, in Englisch sowie mit Deutschen und Englischen Anteilen angeboten werden. Ist die Veranstaltungs- und Prüfungssprache ganz oder teilweise Englisch, ist dies in den fachspezifischen Anlagen auszuweisen.</p>	<p><b>§ 3</b> <b>Studienabschluss</b></p> <p>(5) <u>Gemäß den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben zur Akkreditierung ist festzulegen, wie viele Arbeitsstunden in der Bandbreite von 25-30 einem ECTS-Punkt zugrunde legen.</u> Die Festlegung <u>wie viele Arbeitsstunden in der Bandbreite von 25-30 einem ECTS-Punkt zugrunde gelegt werden,</u> erfolgt in den fachspezifischen Anlagen.</p> <p>(6) <u>Ein Zertifikatsstudium kann in Deutsch und/oder Englisch angeboten werden. Näheres ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.</u> <u>Ein Zertifikatsstudium kann in Deutsch, in Englisch sowie mit Deutschen und Englischen Anteilen angeboten werden. Ist die Veranstaltungs- und Prüfungssprache ganz oder teilweise Englisch, ist dies in den fachspezifischen Anlagen auszuweisen.</u></p>	Vereinheitlichung mit anderen RPO

<p><b>§ 15</b> <b>Zulassung zur Abschlussarbeit</b></p> <p>(1) Zur Abschlussarbeit ist zuzulassen, wer in dem entsprechenden Zertifikatsstudium eingeschrieben ist und mit Ausnahme der für das letzte Studiensemester der Regelstudienzeit vorgesehenen Module die übrigen Modulprüfungen gemäß den fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung bestanden hat.</p> <p>(2) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit muss schriftlich beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Auf diesem Antrag sind der Themenvorschlag, ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüferin oder -prüfer sowie eine Erklärung, ob die Abschlussarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll, anzugeben. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bereits bei der Hochschule befinden, die Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1 beizufügen.</p>	<p><b>§ 15</b> <b>Zulassung zur Abschlussarbeit</b></p> <p>(1) Zur Abschlussarbeit ist zuzulassen, wer in dem entsprechenden Zertifikatsstudium eingeschrieben ist und mit Ausnahme der für das letzte Studiensemester der Regelstudienzeit vorgesehenen Module die übrigen Modulprüfungen gemäß den fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung bestanden hat.</p> <p>(2) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit muss schriftlich beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Auf diesem Antrag sind der Themenvorschlag <a href="#">in Deutsch und Englisch</a>, ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüferin oder -prüfer sowie eine Erklärung, ob die Abschlussarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll, anzugeben. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bereits bei der Hochschule befinden, die Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1 beizufügen.</p>	<p>Anpassung, um die Abschlüsse auch international darstellbar zu machen</p>
<p><b>§ 18</b> <b>Zeugnisse, Urkunde und Bescheinigungen</b></p> <p>(1) Über das abgeschlossene Zertifikatsstudium wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt (Anlage 1) – möglichst innerhalb von vier Wochen. Ist eine erforderliche Abschlussprüfung nicht bestanden, so erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.</p> <p>(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Abschlussprüfung erhält der Prüfling die Zertifikatsurkunde (Anlage 2) mit dem Datum des Zeugnisses. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.</p> <p>(3) Sind am Ende eines Semesters alle Ergebnisse dieses Semesters verwaltungstechnisch erfasst, erhalten die Studierenden auf Antrag ein „Transcript of Records“ (Anlage 3) in Form einer Übersicht über die bisherigen Leistungen, einschließlich aller Fehlversuche.</p> <p>(4) Ist das Zertifikatsstudium endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungs-</p>	<p><b>§ 18</b> <b>Zeugnisse, Urkunde und Bescheinigungen</b></p> <p>(1) Über das abgeschlossene Zertifikatsstudium wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt (Anlage 1) – möglichst innerhalb von vier Wochen. Ist eine erforderliche Abschlussprüfung nicht bestanden, so erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.</p> <p>(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Abschlussprüfung erhält der Prüfling die Zertifikatsurkunde (Anlage 2) mit dem Datum des Zeugnisses. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.</p> <p>(3) Sind am Ende eines Semesters alle Ergebnisse dieses Semesters verwaltungstechnisch erfasst, erhalten die Studierenden auf Antrag ein „Transcript of Records“ (Anlage 3) in Form einer Übersicht über die bisherigen Leistungen, einschließlich aller Fehlversuche.</p>	<p>Anpassung, um die Abschlüsse auch international darstellbar zu machen</p>

Leuphana Professional School

ausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid enthält ein „Transcript of Records“, das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die erworbenen Credit Points enthält.

(4) Verlässt eine Studentin oder ein Student die Hochschule oder wechselt die Fachrichtung, erstellt der Prüfungsausschuss ein „Transcript of Records“, das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die erworbenen Credit Points enthält.

[\(4\) Die Hochschule soll den Absolventen zusätzlich eine Übersetzung der Urkunden, Zeugnisse und „Transcript of Records“ in englischer Sprache aushändigen.](#)

[\(54\)](#) Ist das Zertifikatsstudium endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid enthält ein „Transcript of Records“, das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die erworbenen Credit Points enthält.

[\(65\)](#) Verlässt eine Studentin oder ein Student die Hochschule oder wechselt die Fachrichtung, erstellt der Prüfungsausschuss ein „Transcript of Records“, das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die erworbenen Credit Points enthält.

Formale Anpassungen